

Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel

Basel, 11. August 2006

## **Anhörung zum Entwurf für eine total revidierte Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) – Stellungnahme der Stiftung Radio X, Basel**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Juni diesen Jahres hat das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Entwurf einer neuen Radio- und Fernsehverordnung vorgestellt. Radio X ist als lokaler Konzessionär von dieser Verordnung direkt betroffen. Wir gestatten uns deshalb, Ihnen unsere Haltung dem Text gegenüber zukommen zu lassen. Wir beschränken uns dabei auf einen einzelnen, zentralen Artikel, da sich die Union nicht-kommerzorientierter Lokalradios UNIKOM, zu welcher auch Radio X gehört, zum gesamten Text äussert. Radio X schliesst sich dieser Stellungnahme an.

Radio X begrüsst grundsätzlich das neue Radio- und Fernsehgesetz RTVG sowie die RTVV, da sie seine Stellung als Komplementärsender mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil verankern. Das als Stiftung organisierte Radio X nimmt einen solchen Auftrag seit 1998 wahr, und freut sich, dies auch in Zukunft auf einer gesicherten Basis tun zu können. Leider hat sich im Entwurf zur RTVV ein Passus eingeschlichen, welcher die gute Ausgangslage nicht nur verschlechtert, sondern das Programm von Radio X gar gefährden könnte.

Es handelt sich dabei um das Werbe- und Sponsoringverbot in Art. 33 Abs. 2 RTVV. Dieses wird von Radio X sowie seinem Branchenverband, der Union nicht-kommerzorientierter Lokalradios UNIKOM, vehement abgelehnt. Dies aus drei Gründen:

a) Das Verbot ist rechtswidrig, da es keine Grundlage im Radio- und Fernsehgesetz hat. Gemäss Lehre und Rechtsprechung dürfen in einer Verordnung keine vom Gesetz nicht vorgesehene Beschränkungen erlassen werden. Sender, welche auf einen Anteil aus den Konzessionsgebühren Anspruch erheben, sind bereits zweifach in ihrer Freiheit beschnitten: erstens dürfen sie gemäss Art. 38 und 41 des RTVG keine Gewinne ausschütten. Zweitens erhalten sie einen klaren Programmauftrag, welcher eine Kommerzialisierung verhindert. Weitergehende Verbote oder Einschränkungen müssten im Gesetz vorgesehen sein, wie es bei der Schweiz. Radio- und Fernsehgesellschaft SRG der Fall ist. Die Bestimmungen im Gesetz, verbunden mit einem Leistungsauftrag genügen, um den Programmgehalt zu sichern.

b) Radio X ist auf die Erzielung von Sponsoringeinnahmen angewiesen, um seinen Sendebetrieb mit mehreren Angestellten, darunter zwei Lehrlingen, über 120 Freiwilligen, mehreren Fremdsprachen und einer grossen Palette kultureller Sendungen

sowie dem in der Region einmaligen Ausbildungsangebot aufrechterhalten zu können. Radio X erzielt regelmässig 20% seines aktuellen Umsatzes von CHF 600'000.-- durch Sponsoring. Es ist nicht ersichtlich, wie diese Mittel anderweitig ersetzt werden können. Bei einer engen Betrachtungsweise des Sponsorings könnten sogar Unterstützungsgelder bspw. aus dem Lotteriefonds oder von Stiftungen grosser Unternehmen unter das Sponsoringverbot fallen. Ausserdem wird der wertvolle Informationsgehalt der unterstützten Gefässe gefährdet – diese sind zumeist Präventions- und Informationskampagnen in Sachen Drogen, Unfallverhütung, Rassismus etc.

Da das Sponsoringverbot also die wirtschaftliche Grundlage von Radio X sowie vieler seiner Inhalte gefährdet, ist es abzulehnen.

Ein Werbeverbot hat Radio X zurzeit in seiner Konzession. Bis anhin galt das Verständnis, dass Komplementärsender in Abgeltung dieses Werbeverbots Gebührenanteile erhalten. Radio X kann sich vorstellen, dass eine solche Lösung im Rahmen der Verhandlungen für eine neue Konzession wieder getroffen werden könnte. Da Programme wie Radio X aber vielen Gewerbetreibenden bspw. ausländischer Herkunft die einzige mögliche Werbepattform bieten können, ist aus freiheitlicher Sicht ein derartiges Verbot ebenfalls nicht zu begrüssen. Im Minimum muss diesen Kreisen aber eine Sponsoringmöglichkeit zugestanden werden.

c) Auch die Zweckmässigkeit und die Verhältnismässigkeit des Sponsorings- und Werbeverbotes muss in Frage gestellt werden. Der erläuternde Bericht zur RTVV begründet die Verknüpfung der Finanzierung mit der Konkretisierung des Komplementärcharakters eines Programms. Der Veranstalter käme mit seinem Programmauftrag in Konflikt, wolle er ein für den Werbemarkt attraktives Publikum ansprechen. Dabei wird jedoch verkannt, dass der Komplementärcharakter als solches die Kommerzialisierung verhindert, da kein vermarktbares Formatradio möglich wird. Komplementärradios sind nicht „durchhörbar“, und sie wenden sich nicht an eine einzelne Zielgruppe. Die nicht gewinnorientierten Radios haben auftragsgemäss eine Vielzahl von Spartensendungen, welche gewissen Gewerbetreibenden überhaupt erst einen werberischen Auftritt ermöglichen könnten – bspw. im Rahmen von fremdsprachigen Sendungen. Das Werbe- und Sponsoringverbot käme also einer starken Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit sowie der Kommunikationsfreiheit auch solcher Kreise gleich, und verlangte ebenfalls eine gesetzliche Grundlage.

FAZIT: Das Werbe- und Sponsoringverbot in Art. 33 ist in der vorgeschlagenen Form rechtswidrig, unzweckmässig und es gefährdet die wirtschaftliche Grundlage vieler Radiounternehmen. Seine Anwendung würde garantiert zu Rechtsstreitigkeiten führen.

Gerne hoffen wir, Sie lassen unsere Überlegungen in den Erlassprozess einfließen und verbleiben mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung und freundlichen Grüssen

Thomas Jenny, lic. iur., Präsident  
Präsident Stiftung Radio X